



Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung

91. Sitzung (öffentlich)

12. Januar 2022

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:00 Uhr bis 14:49 Uhr

Vorsitz: Georg Fortmeier (SPD)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

Zweites Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes 3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15477

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

* * *

Zweites Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15477

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

Vorsitzender Georg Fortmeier: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich darf Sie ganz herzlich zu dieser 91. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung begrüßen, die wir heute in Form einer Sachverständigenanhörung durchführen. Besonders begrüße ich die Sachverständigen, die uns heute ihre Zeit schenken, damit wir mit ihnen über ein wichtiges Thema der Landespolitik diskutieren und uns von ihnen beraten lassen können. Ich begrüße natürlich auch die Zuhörerinnen und Zuhörer, die Vertreter der Landesregierung und der Medien, sofern anwesend. Im Übrigen wird diese Anhörung im Livestream übertragen, und alle, die sich zugeschaltet haben, begrüße ich natürlich auch ganz herzlich.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde im Plenum am 4. November 2021 zur Federführung und alleinigen Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung überwiesen. Wir haben dann am 10. November die heutige Anhörung beschlossen.

Ich darf mich bei Ihnen, sehr geehrte Sachverständige, für die bereits im Vorfeld abgegebenen Stellungnahmen und natürlich für Ihre Anwesenheit heute bedanken. Die Abgeordneten werden Ihre Stellungnahmen ausgewertet haben. Deshalb ist es nicht erforderlich, dass Sie Ihre Stellungnahmen hier noch einmal vortragen. Die Abgeordneten werden gleich in die Fragerunden einsteigen.

(Es folgen organisatorische Hinweise.)

Dr. Christian Untrieser (CDU): Danke, Herr Vorsitzender. – Ganz herzlichen Dank an die Sachverständigen für die eingereichten Stellungnahmen und dafür, dass Sie uns heute zur Verfügung stehen.

Meine erste Frage richtet sich an die IHK. Herr Dr. Mainz, Sie begrüßen in Ihrer Stellungnahme das Mittelstandsförderungsgesetz. Ich möchte ganz allgemein fragen: Wie ist die Relevanz des Gesetzes aus Ihrer Sicht, und was sind da Ihre Vorschläge?

Elisabeth Müller-Witt (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Auch von der SPD-Fraktion herzlichen Dank für die vielen Stellungnahmen und Ihr Erscheinen heute.

Herr Dr. Weingarten, ich möchte im Gegensatz zu meinem Vorredner konkret werden. Es wird im Gesetzentwurf ein neues Merkmal, nämlich die Wettbewerbssituation, aufgenommen. Welche Kriterien sollen angelegt werden, um die Wettbewerbssituation zu beurteilen? Schließlich gibt es dafür viele Möglichkeiten. Insofern interessiert mich, welche Kriterien Sie für relevant halten und in welchem Verhältnis diese Kriterien zueinander stehen müssen.

Dietmar Brockes (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Auch von meiner Seite aus herzlichen Dank dafür, dass Sie uns heute für die Anhörung zur Verfügung stehen und schriftliche Stellungnahmen eingereicht haben.

Herr Ehlert, warum sollte aus Ihrer Sicht im Entwurf eine frühzeitige Beteiligung der Clearingstelle im Gesetzgebungsprozess noch vor dem Beginn der Verbändeanhörung entsprechend klargestellt werden?

Wibke Brems (GRÜNE): Herzlichen Dank. Herr Vorsitzender. – Auch ich schließe mich dem Dank an die Sachverständigen an.

Herr Vanselow, ich möchte auf den § 4 und das Einfügen des Wortes „wesentlich“ zu sprechen kommen. Ich habe den Eindruck, dass alles Mittelstandsrelevante um das Wort „wesentlich“ ergänzt wird und das in den verschiedenen Stellungnahmen sehr unterschiedlich bewertet wird, ob es nun eine Einschränkung, eine Erweiterung oder eine Ermöglichung ist. Wie bewerten Sie das als IG Metall?

Herbert Strotebeck (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Auch ich möchte mich im Namen der AfD-Fraktion bei Ihnen allen für Ihre teilweise sehr ausführlichen Stellungnahmen und dafür, dass Sie heute hier sind, bedanken.

Herr Ehlert, Sie haben uns einen korrigierten bzw. sehr detailliert kommentierten Gesetzentwurf vorgelegt. Die Frage, die sich mir Ihnen gegenüber als Mittelstandsbeiratsmitglied aufdrängt, ist folgende: Waren Sie bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs gar nicht von Anfang an einbezogen?

Die gleiche Frage könnte ich auch an die IHK stellen. Denn Sie haben sich wirklich sehr viel Arbeit gemacht. Eigentlich wäre es naheliegend, dass man Sie als Mittelstandsbeiratsmitglied von vornherein mit einbezieht. Das ist meiner Meinung nach offensichtlich nicht geschehen. Und das gilt nicht nur für Sie, sondern auch für die IHK. Ich darf allerdings nur eine Frage stellen, und diese richtet sich an das Handwerk.NRW.

Dr. Matthias Mainz (IHK NRW): Vielen Dank, dass wir heute den Gesetzentwurf beraten, als Sachverständige auftreten und mit Ihnen die Belange des Mittelstands diskutieren dürfen.

Herr Dr. Untrierer, Sie haben eine allgemeine Frage gestellt und die Relevanz des Gesetzes hervorgehoben. Dazu möchte ich zwei Ausführungen machen.

Erstens. Warum beraten wir ein Gesetz für den Mittelstand? Warum brauchen wir einen Schutz des Mittelstands? – Diese Fragen könnte man sehr ausführlich diskutieren. Ich habe mir die Mühe gemacht, ein paar Zahlen herauszusuchen; das IfM wäre letztendlich auch Datengeber gewesen. Die Zahlen zeigen uns, dass der Mittelstand die Breite der Wirtschaft darstellt, die Breite der Auszubildendenplätze darstellt und eine Breite an Beschäftigungsmöglichkeiten bietet.

Warum muss der Mittelstand besonders geschützt bzw. beraten werden? Das liegt daran, dass der Mittelstand von der Gesetzgebung, von den Gesetzen, von den Rege-

lungen ganz anders betroffen ist, als dies vielleicht Große sind, die ganz anders reagieren können. Ich glaube, das ist die Legitimation und der Grund, warum wir ein Mittelstandsförderungsgesetz gut gebrauchen können und warum es sich in den letzten Jahren oder Legislaturperioden bewährt hat, dass wir dieses Gesetz haben, dass wir diesen spezifischen Blick haben.

Wir haben damit ein Gesetz geschaffen – das ist Ihnen allen sicherlich klar –, das ziemlich einzigartig in Deutschland ist. Viele Bundesländer schauen nach Nordrhein-Westfalen, wie wir das entwickeln und wie wir mit dem Mittelstand umgehen. Außerdem können wir mit diesem Gesetz sehr viel pragmatischer umgehen, als dies vielleicht der Normenkontrollrat kann.

Zur Relevanz des Mittelstandes, der ganz besondere Belange hat, können wir gerne ausführen, aber das haben wir schon schriftlich dargelegt.

Der zweite Strang, auf den ich eingehen möchte, ist die Frage: Warum brauchen wir eine Novellierung, wenn sich das Gesetz gut bewährt hat? – Wir haben gute Erfahrungen gesammelt. Wenn wir aber die großen Blöcke anpacken wollen, die einige Branchen des Mittelstands im Wettbewerb, Frau Brems, benachteiligen, dann ist es sehr sinnvoll, wenn wir auch bestehende Gesetze anpacken und uns Regelungsbedarfe nicht nur auf einer gesetzlichen oder Verordnungs- oder Erlassebene, sondern auch als Gesamtbetroffenheit angucken.

Ich habe das an einem Beispiel ausgeführt. Wir haben in den letzten Jahren mit unterschiedlichen Arbeitskreisen eine Studie in der Gastronomie gemacht und uns die Hygieneregeln angeguckt. Da geht es nicht darum, Hygieneregeln abzuschaffen, sondern zu schauen, wie man sie besser machen kann. Das sind aber verschiedene Regelungen aus Bundes- und Landesgesetzen, die ineinandergreifen, und das würde man mit der Sicht auf ein Gesetz nicht verbessern können. Insofern müssen wir schauen, wie wir Regelungsbedarfe anpacken können, um für den Mittelstand eine Verbesserung herbeizuführen. Denn viele dieser Dinge können Sie nicht alleine machen.

Ich glaube, das sind die beiden Hauptargumente, warum wir diese Novellierung des Mittelstandsförderungsgesetzes gut finden und es begrüßen, dass Sie als Landtag das machen.

Dr. Jörg Weingarten (DGB Bezirk NRW): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen aus der Mittelstandsclearingstelle! Herr Mainz hat die Bedeutung des Mittelstands für unsere Wirtschaft, für die Ausbildungs- und Arbeitsplätze hier in Nordrhein-Westfalen gerade schon betont. Wir vom DGB denken, dass die Ausweitung der Clearingverfahren auf Aspekte, die auch die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft, der Betriebe und der dort Beschäftigten betreffen können, im Grundsatz richtig und zielführend ist. Ich denke, in der Vergangenheit haben das schon alle Beteiligten an der Clearingstelle im Blick gehabt, und es ist gut, dass es jetzt auch Eingang in den Gesetzestext gefunden hat.

Die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen des Mittelstands und generell der Unternehmerschaft kann aber nicht durch die Unterbietung von Umweltstandards, durch die Beschneidung von Arbeitnehmerrechten gefördert werden. Aus Sicht des DGB und

seiner Mitgliedsgewerkschaften geht es vielmehr um den Wettbewerb um innovative, hochwertige Produkte durch qualifizierte und gut ausgebildete Beschäftigte, durch eine gute Ausbildungsleistung sowie durch betriebliche Produkt- und Prozessinnovationen. Dadurch kann die Wettbewerbsfähigkeit unserer Meinung nach gestärkt werden. So kann man es auch im Einklang stehend mit § 2 Mittelstandsförderungsgesetz interpretieren, um die Entfaltungsmöglichkeiten des Mittelstands in der sozialen Marktwirtschaft zu sichern und zu fairem Wettbewerb beizutragen.

Wir als DGB werden den formal wirklich neuen Begutachtungsaspekt „Wettbewerbsfähigkeit“ stark mit dem weiterhin zentralen Analysekriterium „Arbeitsplätze“ koppeln und alle Aspekte von Beschäftigung und Guter Arbeit im Kontext der jetzt thematisierten Frage der Wettbewerbsfähigkeit bewerten. Für uns ist klar, dass die Schutz- und Beteiligungsrechte der Beschäftigten der mittelständischen Wirtschaft keinesfalls im Kontext von Fragen der Wettbewerbsfähigkeit verschlechtert werden dürfen. Deshalb plädieren wir auch dafür, in diesem Kontext die Begutachtung der Mittelstandsrelevanz auf die Arbeitsplätze um den Aspekt „Arbeitsbedingungen“ zu erweitern und das auch dort zu präzisieren.

Andreas Ehlert (Handwerk.NRW e. V.): Herr Brockes, Sie fragten nach der frühzeitigen Beteiligung der Clearingstelle. Es ist sehr klug, die Expertise der Kompetenzträger so frühzeitig einzuholen, dass man deren Wissen um mögliche mittelständische Belastungen in das Gesetzgebungsverfahren einbeziehen kann. Das muss wirklich sehr früh erfolgen, damit mögliche Referentenentwürfe, dass die Befassung des Kabinetts, dass Ressortabstimmungen immer schon Hinweise der Clearingstelle enthalten.

Besonders klug wäre es, die Kompetenz der Clearingstelle möglichst früh und nicht parallel zur anstehenden Verbändeanhörung einzuholen. Denn man würde beide Verfahren entwerten, wenn man so vorgehen würde, was in der Vergangenheit gelegentlich der Fall war. In jedem Fall sollte also die Clearingstelle schon vorher einbezogen werden. Sie sollte frühzeitig und vertraulich in das Verfahren eingebunden werden, um zu erörtern, ob die Regelungen, die angedacht sind, möglicherweise mit weniger mittelstandsbelastenden Punkten genauso gut erreicht werden können. Es geht schließlich nicht darum, ein Gesetz bzw. eine Verordnung zu entwerten, sondern darum, das Ziel mittelstandsfreundlicher erreichen zu können.

Achim Vanselow (IG Metall Bezirksleitung NRW): Frau Brems, die Frage, was Mittelstandsrelevanz und wesentliche Mittelstandsrelevanz ist, begleitet uns, seit es dieses Gesetz und die Clearingstelle gibt. Ich freue mich, dass Sie mir diese Frage gestellt haben.

Wenn Sie feststellen, dass die Bewertungen in den Stellungnahme sehr weit auseinanderliegen, dann beantwortet das schon fast Ihre Frage. Das heißt, hier gibt es ganz offensichtlich Interpretationsspielraum, was unter wesentlicher Mittelstandsrelevanz zu verstehen ist.

Wenn wir uns der Frage empirisch nähern, wie es bisher gelaufen ist, dann können wir sicherlich feststellen, dass über die Interessenpluralität in der Clearingstelle, also die verschiedenen Organisationen, die dort vertreten sind, ein gewisses Korrektiv dahin

gehend vorhanden ist, welche Vorhaben denn mittelstandsrelevant sind und welche nicht. Wenn man es uferlos betrachtet, ist sicherlich jedes politische Vorhaben irgendwie mittelstandsrelevant. Das wäre aber eine heillose Überforderung und auch nicht praktikabel. Insofern denke ich, dass die Praxis hier schon gute Lösungen gefunden hat. Die Vorstellung, dass es eine harte Legaldefinition gibt, die dann sozusagen auf jedes einzelne Vorhaben heruntergebrochen werden kann und anhand derer sich zweifelsfrei feststellen lässt, was mittelstandsrelevant ist oder nicht, halte ich persönlich für sehr schwierig und auch nicht für angemessen.

Das Gesetz enthält zusätzlich den Hinweis auf die Dimensionen bezüglich der Kosten- seite, des Verwaltungsaufwands und der Arbeitsplätze. Auch hieraus ergeben sich Hinweise darauf, wie man sich der Frage, ob ein Vorhaben wesentlich mittelstandsrelevant ist oder nicht, praktikabel nähern kann. Die einfachste Kontrollmöglichkeit ist natürlich am Ende des Tages, dass die Clearingstelle dem Mittelstandsbeirat gegenüber Rechenschaft ablegen muss, dass über die Arbeit der Clearingstelle berichtet wird. Ich meine, das kann man ganz praktisch durchaus als Korrektiv sehen, ob in der Clearingstelle Unfug betrieben wird oder ob das sinnvoll ist. Mein Eindruck aus den letzten zwei Jahren – eher aus der Distanz – ist, dass niemand diese Feststellung getroffen hat. Insofern kann ich als Nichtjurist mit dieser Unschärfe sehr gut leben.

Andreas Ehlert (Handwerk.NRW e. V.): Herr Strotebeck, im Detail kann ich Ihre Frage nicht beantworten. Natürlich fühlen wir uns – ich vertrete das Handwerk auf nordrhein-westfälischer Ebene – einbezogen. Wir sind regelmäßig an den Prozessen beteiligt, wenn es darum geht, Anregungen und Hinweise zu geben. Wir haben die Clearingstelle, die regelmäßig im Mittelstandsbeirat berichtet.

Wir haben im Mittelstandsbeirat natürlich über die Weiterentwicklung des Mittelstands- förderungsgesetzes gesprochen und haben im Rahmen der gesetzlichen Vorgehens- weise auch unsere Punkte einbringen und unsere Stellungnahmen und Hinweise ge- ben können. Meine Wahrnehmung ist, dass wir alle ausreichend Gelegenheit haben, auf die Belange der die Wirtschaft tragenden Institutionen über die Gewerkschaften, die Verbände, die Kammern, die Kommunen oder die freien Berufe hinzuweisen und unsere Punkte einzubringen. Das würde ich nicht beklagen wollen.

Dr. Christian Untrieser (CDU): Frau Jahn, Sie wünschen sich eine Kompetenzerwei- terung dergestalt, dass nicht nur Gesetze und Verordnungen, über die der Landtag entscheiden muss, sondern auch weitere Verordnungen und Erlasse von der Kompe- tenz umfasst sind. Können Sie darlegen, warum das für Sie wichtig wäre?

Elisabeth Müller-Witt (SPD): Herr Vanselow, obwohl Sie gerade gesagt haben, dass Sie kein Jurist sind, muss ich Sie doch mit etwas leicht Juristischem quälen, und zwar geht es um den Zeitpunkt der Einbeziehung der Clearingstelle.

Herr Ehlert hat das in der ersten Antwortrunde schon ein bisschen tangiert. Für mich stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Einbeziehung des Mittelstandsbeirats und der Clearingstelle demokratiethoretisch überhaupt möglich ist. Denn es stellt sich immer die Frage, ob Rechte des Parlaments durch die Einbeziehung Dritter beschnitten werden.

Wenn man es böse formuliert, kann man es legalisierten Lobbyismus nennen. Oder haben wir hier die Möglichkeit, schon in einem sehr frühen Stadium Dritte, die nicht eine der beiden Gewalten darstellen, einzubeziehen, also unabhängig von der Verbändeanhörung, um Einfluss zu nehmen? Ich meine einen Zeitpunkt, zu dem das Parlament selbst, insbesondere die Opposition, noch überhaupt nicht auf dieses Gesetz Einfluss nehmen oder sich davon Kenntnis verschaffen kann. Wann kann diese Situation kritisch werden, und wann geraten die Kräfte aus der Balance, weil andere Kräfte – hier der Mittelstandsbeirat und die Clearingstelle – an einem Gesetzesvorhaben mitwirken oder zumindest Einfluss nehmen können, noch bevor das Parlament über dieses Gesetzesvorhaben informiert ist?

Dietmar Brockes (FDP): Herr Zylow, können Sie uns darlegen, warum gerade aus Sicht Ihres Verbandes und der dort vertretenen eigentümergeführten Unternehmen die Berücksichtigung der Belange des Mittelstands in Rechtsvorschriften und Rechtsakten des Landes von Bedeutung ist?

Wibke Brems (GRÜNE): Herr Holz, ich habe Herrn Vanselow in der ersten Runde eine Frage zur Einfügung des Wortes „wesentlich“ in § 4 gestellt. Das wird in den Stellungnahmen sehr unterschiedlich bewertet. Ich möchte es dahin gehend ergänzen, dass die Aufgaben der Clearingstelle teilweise erweitert werden und dass von einer steigenden Anzahl von Clearingverfahren ausgegangen wird. Die Landesregierung gibt allerdings an, dass sie keine bzw. nur geringfügige Mehrausgaben erwartet. Wie bewerten Sie das? Welchen Eindruck haben Sie dabei? Wird es zu einem Mehraufwand kommen, und welche Konsequenzen resultieren aus diesem?

Herbert Strotebeck (AfD): Herr Zylow, meiner Meinung nach haben Sie in Ihrer Vorbemerkung den Nagel auf den Kopf getroffen, um es einmal etwas plastisch auszudrücken. Sie schreiben zu § 6, Mittelstandsverträglichkeitsprüfung, dass die jetzt eingeführte Ausweitung der Mittelstandsverträglichkeitsprüfung auf bereits bestehende befristete Gesetze ein erster richtiger Schritt sei. Was wäre der zweite Schritt? Wie sollten die nächsten Schritte aussehen?

Sabine Jahn (Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW): Herr Untrieser, Sie haben den Wunsch der Clearingstelle nach einer Kompetenzerweiterung hinsichtlich der Erlasse angesprochen. Dazu möchte ich eingangs sagen, dass ich als Vertreterin der Clearingstelle rein zu verfahrensrechtlichen Vorschriften Stellung nehme. Insofern kann ich nur die Eingaben der Beteiligten widerspiegeln, die letztendlich diesen Wunsch haben, Erlasse auch in die Prüfung mit aufzunehmen. Rein objektiv beurteile ich das als gute Möglichkeit, das Landesrecht allumfassend einer Prüfung hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Mittelstandes zu unterziehen.

Darüber hinaus sehe ich durch die Anfragen, die aus den Ressorts an die Clearingstelle gerichtet worden sind, dass uns auch aus den Ressorts Erlasse zur Beurteilung vorgelegt worden sind.

Insofern wäre der Wunsch von beiden Seiten aufgegriffen, wenn man die Kompetenz dahin gehend erweitert, sodass die Möglichkeit bestünde, auch die Erlasse einer Überprüfung zu unterziehen.

Achim Vanselow (IG Metall Bezirksleitung NRW): Frau Müller-Witt, zum richtigen Zeitpunkt für die Einbeziehung der Clearingstelle und zur demokratietheoretischen Bewertung. Für eine fundierte demokratietheoretische Bewertung bräuchte man eine genauere Analyse, aber die Frage deutet schon an, dass man sich irgendwie in einer Grauzone bewegt. Das ist nicht das normale parlamentarische Verfahren. Das ist irgendwie etwas anderes. Es findet im Vorfeld statt. Es gibt Beteiligte, und es gibt Nichtbeteiligte.

Wenn es so wäre, dass in den Clearingverfahren Lobbyisten den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Ministerien den Stift führen würden, wie denn die zukünftigen Normen auszusehen hätten, dann wäre das sicherlich plattester Lobbyismus und definitiv abzulehnen. Dann wären wir als Gewerkschaften auch nicht dabei.

Nach unserem Verständnis ist es so, dass das, was in der Clearingstelle passieren sollte, eher ein Beitrag zur Good Governance ist, dass also schon im Vorfeld Probleme, Kritikpunkte, die später im formalen Verfahren ohnehin kommen würden, wenn das Gesetz unverändert in diesen Prozess eintreten würde, abgeräumt werden können. Es hat also auch etwas mit einem besseren, vielleicht auch beschleunigten Verfahren zu tun.

Am Ende des Tages ist das eine Frage von Vertrauen und Misstrauen. Um das hier auch ganz offen zu sagen: Einrichtungen wie die Clearingstelle oder das Mittelstandsförderungsgesetz gibt es auch in anderen Bundesländern, und es gibt durchaus Bundesländer, in denen das die Gewerkschaften in Bausch und Bogen ablehnen, weil es ihrer Meinung nach Lobbypolitik der zweiten Ordnung für Wirtschaftsverbände ist. Da machen sie nicht mit.

Wir haben in Nordrhein-Westfalen an der Stelle aufgrund der praktischen Erfahrungen eine andere Entscheidung getroffen. Wir sind da vielleicht auch schon sehr früh unterwegs gewesen. Ich möchte behaupten – das kann der Kollege vom DGB vertiefen; ich bin zum Schluss nicht mehr eingebunden gewesen –, dass das eine Frage ist, die in einem lebendigen Prozess beantwortet werden muss. Das Ergebnis dieses Prozesses ist eine Empfehlung. Das Ergebnis dieses Prozesses ist nicht ein veränderter Gesetzesentwurf. Vielmehr verbleiben die Entscheidungen im politischen Prozess, und das formale Verfahren, das sich anschließt, hat mit allem, was vorher im Prozess passiert ist, nichts zu tun. Die Beteiligten in der Clearingstelle sind später im formalen Verfahren wiederum beteiligt und geben dort ihre Stellungnahmen ab.

Meine Antwort ist: Wenn es in einer Art und Weise als Unterstützung im Sinne von Good Governance gut läuft, dann sehe ich das demokratietheoretisch unkritisch. Wenn es so liefere, dass hier stumpf Lobbyinteressen durchgestellt werden, die von willenslosen Apparatschiks in Ministerien aufgegriffen werden, wäre das etwas, was man aufs Strikteste bekämpfen müsste.

David Zylow (Die Familienunternehmen e. V.): Herr Brockes, es ist tatsächlich so, dass wir eine große Überschneidung von eigentümergeführten und mittelständischen Unternehmen in der Definition haben. Eigentlich kommt man schon vom Wort darauf: Wir als Mittelstand befinden uns in einer typischen Sandwichsituation. Auf der einen Seite sind wir zu groß, um wie ein Kleinunternehmen behandelt zu werden, auf der anderen Seite zu klein, um sämtliche bürokratische Hürden, die ein Großkonzern mit Leichtigkeit nimmt, genauso leicht zu überwinden.

Gleichzeitig – und das ist gerade wieder ein Merkmal von Familienunternehmen – sind wir standorttreu. Wir sind mit unseren Regionen verheiratet. Wir leben hier, unsere Kinder gehen hier zur Schule, und wir gestalten häufig auch unsere Lebensräume ehrenamtlich mit. Insofern haben wir einen besonderen Bezug zum Standort und sind deswegen besonders abhängig von den Standortfaktoren. Das gilt insbesondere für NRW auf kommunaler und regionaler Ebene.

Das ist eigentlich die ganz kurze Fassung, warum wir es für wichtig erachten, dass der Mittelstand in solchen Fragestellungen besonders einbezogen und auch im Vorfeld herangezogen wird. Wir profitieren nämlich von vielen Effekten, von denen vielleicht große Unternehmen profitieren, nicht. Wir haben nicht die Möglichkeit, eine Mischkalkulation aus international generierten Erträgen vorzunehmen und höhere Kosten, die vielleicht hier entstehen, woanders zu kompensieren. Wir müssen es hier, also direkt vor Ort, und unmittelbar erwirtschaften, und zwar mit den Beschäftigten, die bei uns auch vernünftig bezahlt werden sollen. Insofern halten wir es für besonders wichtig, dass man gerade deswegen Mittelstandspositionen, aber auch die Position der Eigentümer, die am Ende des Tages mit ihrem eigenen Kapital haften, berücksichtigt. Denn wenn der angestellte Geschäftsführer irgendwann sagt: „Ich bin jetzt raus aus der Nummer, ab jetzt haftet wieder der Eigentümer“, dann steht der eigentümergeführte Mittelständler immer noch da und sagt: Ich rede immer noch über dasselbe Portemonnaie, habe nur die Kontoverbindung gewechselt.

Ich denke, diese Faktoren spielen eine ganz wesentliche Rolle, weswegen es für uns umso wichtiger ist, bei solchen Verfahren von vornherein dabei zu sein, um genau diesen Ausgleich der Interessen im Auge zu behalten.

Michael Holz (Institut für Mittelstandsforschung): Frau Brems, ich bin in Vertretung von Frau Professor Welter hier, die beratendes Mitglied im Mittelstandsbeirat ist. Unser Institut ist beratendes Mitglied im Mittelstandsbeirat, aber nicht direkt in den Clearingverfahren involviert. Insofern fällt es mir ein bisschen schwer, die praktischen Auswirkungen zu beurteilen, inwiefern es von Relevanz ist, dass das Wesentlichkeitskriterium weggefallen ist.

David Zylow (Die Familienunternehmen e. V.): Herr Strotebeck, Sie haben eine Frage zu unserer Stellungnahme zu § 6 eingeworfen. Grundsätzlich ist die Einführung dieses Mittelstandsförderungsgesetzes der richtige Weg. Es ist richtig, das, was neu ins Gesetzgebungsverfahren hineinkommt, auch Novellierungen, auf den Prüfstand zu stellen. Der nächste Schritt wäre, dass man sich bei der Novellierung von bestehenden

Gesetzen auch diese anschaut. Spätestens dann müssten auch diese auf den Prüfstand.

Im Augenblick ist es nach meinem Kenntnisstand vor allem auf zeitlich befristete Gesetze ausgelegt. Logisch wäre es, dass man auch zeitlich unbefristete Gesetze diesem Verfahren unterzieht, dass man rechtzeitig vor Fristablauf die Clearingstelle noch mal anruft und das Verfahren noch mal aufgreift, um zu fragen, wie es bisher war, und Nachjustierungen zu ermöglichen. Da ist also noch Luft nach oben, aber die Richtung stimmt.

Dr. Christian Untrieser (CDU): Herr Felsch, Sie wünschen sich in Ihrer Stellungnahme ein Impulsrecht bzw. Initiativrecht. Warum ist das so?

Elisabeth Müller-Witt (SPD): Herr Kendziora, der DGB hat in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, dass man durch die namentliche Auflistung von entsendenden Institutionen einen Closed Job für die entsendenden Institutionen macht, und schlägt vor, das optional zu erweitern. Würden Sie es als Handwerkskammertag unterstützen, diesen Kreis optional zu erweitern?

Dietmar Brockes (FDP): Ich möchte die Frage des Kollegen Untrieser, die an Frau Jahn ging, aufgreifen, die sie aufgrund ihrer Position nicht so recht beantworten konnte, und an Herrn Ehlert richten. Können Sie uns erklären, warum der Prüfauftrag der Clearingstelle insbesondere um die Mittelstandsrelevanz von Erlassen und sonstigen Vorhaben erweitert werden sollte, bei denen keine Befassung des Landtags vorgesehen ist?

Wibke Brems (GRÜNE): Herr Holz, dann versuchen wir es mal mit einem anderen Aspekt. Ich möchte auf einen Punkt eingehen, den Sie in Ihrer Stellungnahme darstellen. Sie empfehlen eine stärkere Konzentration auf Landesvorhaben. Bitte sagen Sie etwas mehr dazu. Wäre Ihre Empfehlung im Gesetzestext so etwas wie eine Beschränkung auf Einzelfälle, oder ginge es Ihnen eher darum, die praktische Umsetzung anzupassen? Was sollte also aus Ihrer Sicht geändert werden?

Herbert Strotebeck (AfD): Herr Zylow, nach Ihrer durchaus nachvollziehbaren Begründung sollte der Mittelstandsbeirat anders besetzt sein, und zwar mit mehr Vertretern von Familienunternehmen, was aufgrund Ihrer noch folgenden sehr präzisen Ausführungen zu den §§ 11, 16 und 18 und Ihrer Schlussbemerkung auch absolut verständlich ist. Wie stark sollten die Familienunternehmen Ihrer Meinung nach prozentual oder mit Personen beteiligt sein?

Alexander Felsch (Unternehmer NRW): Vielen Dank für die Frage zum Initiativrecht. Initiativrecht würde heißen, dass sich die Clearingstelle von sich aus neben den Anfragen der Landesregierung, neue Vorhaben zu bewerten – das bildet die Grundlage und über das Jahr gesehen auch das Tagesgeschäft –, die Gesetze, Verordnungen

und Erlasse herausnehmen kann, die bestehen und eine Mittelstandsrelevanz haben, zu denen bisher noch kein Verfahren durchgeführt wurde.

Warum würde das Sinn machen? Weil sich die Dinge entwickeln und es Wechselwirkungen gibt. Wenn Sie Gesetz A anpassen, dann hat das Auswirkungen auf Gesetz B, und es lohnt sich, sich dieses und die Mittelstandsrelevanz dieser bestehenden Gesetze dann noch mal anzuschauen. Das wäre eine echte Stärkung der Arbeit der Clearingstelle. Schließlich steht es auch so im Koalitionsvertrag, und auch der Wirtschaftsminister hat das hier im Ausschuss bei der Vorstellung des Mittelstandsbericht gesagt und auch das das Initiativrecht angekündigt. Wie gesagt, das würde die Clearingstelle stärken, es würde sie unabhängiger machen, und es könnte noch besser gelingen, solche Wechselwirkungen zwischen bestehenden Landesregelungen und anderen Regelungen, die im Entstehen sind, herauszuarbeiten.

Daher haben wir den Wunsch bzw. die Bitte, die Chance bis zur Verabschiedung des Gesetzentwurfs an der Stelle noch zu nutzen und das Initiativrecht für die Clearingstelle einzuführen.

Felix Kendziora (Westdeutscher Handwerkskammertag): Frau Müller-Witt, vielen Dank für Ihre Frage. Doch zunächst eine Vormerkung: Ich sitze hier die ganze Zeit, höre aufmerksam zu und stelle als Arbeitnehmervertreter im Westdeutschen Handwerkskammertag und in den Handwerkskammern fest, wie wenig diese Themen eigentlich bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ankommen. Deswegen unterstützt der Westdeutsche Handwerkskammertag die Forderung des DGB ausdrücklich, den Kreis des Mittelstandsbeirats um die Position eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin zu erweitern.

Ich war damals auch an der Enquetekommission „Zukunft von Handwerk und Mittelstand in NRW“ beteiligt. Das hat sich damals bewährt. Dort konnten wir unsere Expertise gut einbringen, und ich würde mir wünschen, dass wir das auch im Mittelstandsbeirat tun können.

Elisabeth Müller-Witt (SPD): Darf ich kurz korrigieren? Das war nicht meine Frage.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Bitte.

Elisabeth Müller-Witt (SPD): Ich weiß, dass der DGB auch etwas dazu geschrieben hat, aber meine Frage bezog sich darauf, dass auch formuliert wurde, dass man den Kreis optional erweitern könnte, also reaktiv. Es geht nicht darum, dass man ihn dauerhaft um eine zusätzliche Position erweitert, sondern dass man je nach Kreis der anzuhörenden Verbände den Kreis erweitert. Es kann ja sein, dass da mal Spezialwissen gefordert ist. So verstehe ich das. Daher interessiert mich, wie der Kreis der Praktiker das beurteilt.

Felix Kendziora (Westdeutscher Handwerkskammertag,): Dann haben wir uns missverstanden. Aber natürlich wollen wir auch das unterstützen. Denn es kann bei

bestimmten Themen immer Sinn machen, temporär externe Expertise einzufordern und hinzuzubitten. Meiner Meinung nach spräche nichts dagegen.

Elisabeth Müller-Witt (SPD): Danke schön.

Andreas Ehlert (Handwerk.NRW e. V.): Herr Brockes, Sie haben die Erweiterung auf Erlasse und sonstige Vorhaben angesprochen. Ich möchte zunächst aus der Praxis berichten. Für mich als Handwerksunternehmer macht es keinen Unterschied, ob ein Gesetz, ein Erlass, eine Verordnung oder eine sonstige Maßnahme bürokratische Hürden oder an anderer Stelle Schwierigkeiten für meinen Betrieb darstellt. Als ganz normaler Marktteilnehmer spüren wir, dass an irgendeiner Stelle irgendetwas nicht stimmt. Wir haben natürlich ein großes Interesse daran, dass man die Dinge ganzheitlich betrachtet und überall schaut, ob sich das in irgendeiner Art und Weise mittelstandsfreundlicher gestalten lässt. Insofern begrüßen wir ganz grundsätzlich, dass die Clearingstelle auch die Möglichkeit erhält, sonstige Vorhaben oder Maßnahmen der Landesregierung prüfen zu dürfen.

Nun ist es so, dass in dem Gesetzentwurf eine Einschränkung formuliert ist. Dort steht, dass sie es prüfen darf, wenn sie beauftragt ist und – ich sage es einmal ganz schlicht – sofern die Sache einer Landtags- oder Ausschussbefassung bedarf. Meine Fachleute sagen mir, damit hat das keinen Regelungsinhalt mehr. Denn das gibt es schlichtweg nicht. Hier sitzen vielleicht kompetentere Menschen, die das juristisch besser bewerten können. Dieser Halbsatz bedeutet also, dass wir gar keinen Regelungsinhalt haben, und wenn wir einen substanziellen Regelungsinhalt möchten, wenn wir also ein Interesse haben, den Mittelstand besser fördern zu können – ich glaube, das ist unser aller Interesse; das ergibt sich schon aus der Landesverfassung, und diese Clearingstelle ist dafür besonders geeignet, diesem Auftrag aus der Landesverfassung nachzukommen –, dann sollten wir den Halbsatz streichen. Dann hätte die Clearingstelle die Möglichkeit, sofern sie dazu beauftragt wird, diese Dinge zu betrachten und zu bewerten. Dann gibt es eine ganze Reihe von Punkten, die sich die Clearingstelle näher anschauen sollte.

Ganz grundsätzlich sehen wir das also positiv, weil es besonders mittelstandsrelevant ist, dass der Prüfauftrag der Clearingstelle um Erlasse und sonstige Vorhaben erweitert werden kann.

David Zylow (Die Familienunternehmen e. V.): Herr Strotebeck, wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie uns gefragt, wie die Zusammensetzung des Beirats aus unserer Sicht idealerweise aussehen sollte. Wenn man sich den tieferen Sinn eines solchen Beirats anschaut, dann geht es nicht darum, dass man eine außerparlamentarische Vorfeldorganisation schafft, in der dann der Kampf um die Wahrheit stattfindet. Vielmehr sollen, wenn solche Verfahren auf den Weg gebracht werden, möglichst alle Interessenvertreter aus den verschiedenen Perspektiven berichten dürfen und an den Tisch geholt werden. Denn am Ende ist das Ziel das gleiche. Es geht letztendlich darum, die ortsansässigen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen und den Standort selber zu stärken, damit Wirtschaften hier stattfinden kann. Dazu gehören die Gewerk-

schaften und Arbeitnehmervertreter genauso wie die Eigentümer und Vertreter mittlerer und größerer Unternehmen, die hier meistens für viele Arbeitsplätze sorgen.

Gehören wir da hin? Selbstverständlich. Ich wäre hier an falscher Stelle, wenn ich sagen würde, nein, wir müssen da nicht dabei sein. Ich glaube, da sagt keiner Nein. Aber es ist nicht wichtig, wie hoch der prozentuale Anteil ist. Ich halte es eigentlich für völlig irrelevant, ob da drei Positionen auf der einen Seite und vier auf der anderen Seite sitzen. Ich halte es für wesentlich wichtiger, nicht ein starres Gebilde zu schaffen, sondern auch Expertenwissen einzubeziehen, wenn dies bei einer speziellen Frage notwendig ist. Wenn dieses Expertenwissen gebraucht wird, dann gehört das da hin. Herr Ehlert hat es auch schon gesagt: Alle wollen den gleichen Berg besteigen und schauen aus unterschiedlichen Tälern auf den Gipfel, und dann muss man sich darüber austauschen, welcher der klügste Weg dorthin ist.

Michael Holz (Institut für Mittelstandsforschung): Frau Brems, unsere Anmerkung bezüglich der Konzentration auf die Landesebene haben wir unter der Überlegung gemacht, dass wir gesagt haben, die Ressourcen der Clearingstellen sind naturgemäß begrenzt und die Anzahl der Fälle ist gestiegen. Auf nordrhein-westfälischer Ebene sehen wir die deutlich größere Wahrscheinlichkeit, dass die Ergebnisse der Clearingverfahren auch in praktische Empfehlungen und Gesetze überführt werden können. Das sehen wir auf Bundesebene stärker eingeschränkt, und insofern dachten wir, dass es sinnvoll ist, die Ressourcen der Clearingstelle hauptsächlich auf die Landesebene zu konzentrieren und Bundes- und EU-Vorhaben nur in Einzelfällen zu berücksichtigen.

Vor zwei Jahren haben wir in KMU eine Studie zur Bürokratiewahrnehmung durchgeführt. Dabei haben wir Interviews geführt und auch eine große Unternehmensbefragung durchgeführt. Da hat sich gezeigt, dass viele Unternehmen sagen, die Gesetzgebung sollte stärker als Einheit verstanden werden. Der Gesetzesinhalt und die Gesetzesumsetzung sollten stärker als Paket gesehen werden. Da würde es Sinn machen, dass man im Rahmen einer Evaluierung in den Kommunen vor Ort, beispielsweise in den Verwaltungen, schaut, inwiefern die Landesgesetzgebung die Umsetzungsaspekte stärker berücksichtigt.

Wir würden es auch begrüßen, wenn auf Landes- und Bundesebene die verschiedenen Inhalte und Umsetzungsverfahren stärker als Einheit gesehen werden. Bei bestehenden Landesgesetzen würden wir es befürworten, dass diese untersucht würden. Denn es hat sich gezeigt, dass Ex-ante-Voraussagen sehr schwierig sind. Es sind nicht alle Wirkungsmechanismen bekannt. Wenn man dann Ex-post- und Ex-ante-Untersuchungen vergleicht, kann man Schlussfolgerungen ziehen, welche Auswirkungen man nicht berücksichtigt hat, und dann kann man auf diese Art und Weise auch die Qualität der zukünftigen Vorhersagen und Gesetzeseinschätzungen verbessern.

Dr. Christian Untrierer (CDU): Herr Holz, Sie betrachten das Ganze aus wissenschaftlicher Sicht. Haben Sie einen Überblick, wie das Land Nordrhein-Westfalen mit der Clearingstelle und dem Mittelstandsförderungsgesetz im Vergleich zu den anderen Bundesländern dasteht? Können Sie das einschätzen?

Elisabeth Müller-Witt (SPD): Herr Dr. Weingarten, ich möchte an die Antwort von Herrn Holz anknüpfen und Sie zur Einbeziehung der Rechtsvorschriften des Bundes und der EU befragen. Welche Wirkung könnte das haben, und wäre das zielführend? Wenn ja, welche Wirkungen versprechen Sie sich davon? Haben Sie schon eine Vorstellung, wie das laufen soll?

Dietmar Brockes (FDP): Herr Dr. Mainz, können Sie darstellen, warum gerade für den Mittelstand angesichts der vielfältigen Herausforderungen, die einem besonderen Anpassungs- und Regulierungsdruck ausgesetzt sind, eine ganzheitliche Betrachtung der Belastungswirkungen auf mittelständische Betriebe und Unternehmen notwendig ist?

Wibke Brems (GRÜNE): Herr Vanselow, ich möchte noch mal auf den Vorschlag zu sprechen kommen, dass man bei Bedarf zusätzliche Expertise hinzuzieht. Das klingt nach einer guten Idee. Ich fände es gut, wenn Sie etwas dazu sagen könnten, wie das aus Ihrer Sicht ausgestaltet werden könnte. Würden dann einzelne Personen in das Gremium gehen? Oder wäre das so etwas wie eine kleine Unteranhörung? Wie könnte man das machen? Und scheitert es aktuell an den nicht vorhandenen Möglichkeiten, oder ist es nicht gewünscht? Warum ist es heute noch nicht möglich?

Herbert Strotebeck (AfD): Ich habe eine Frage an Herrn Felsch von Unternehmer NRW. Erst einmal vielen Dank für die ausführliche Stellungnahme und die deutlichen Hinweise oder besser Aufforderungen, den vorliegenden Gesetzentwurf praxisnäher zu verbessern. Dazu gehört bezüglich der Mittelstandsrelevanz für Sie, dass der zweite Halbsatz des § 6 Abs. 2 Ziffer 3 gestrichen wird, um eine Verengung durch das Kriterium der Landtagsbefassung zu vermeiden. Können Sie mir die aus Ihrer Sicht zu erwartenden Vorteile nennen?

Michael Holz (Institut für Mittelstandsforschung): Herr Dr. Untrieser, es gibt nach unseren Erkenntnissen relativ wenig ähnliche Stellen wie die Clearingstelle in Nordrhein-Westfalen. Man kann sagen, dass die nordrhein-westfälische Clearingstelle durchaus Vorreiterin in Deutschland ist. Es gibt in Baden-Württemberg und in Sachsen jeweils einen Normenkontrollrat. Diese Normenkontrollräte konzentrieren sich auf die Bearbeitung der Landesgesetzgebung, können aber auch Gutachten vergeben, um bestehende Gesetze zu überprüfen.

In Bayern gibt es einen Bürokratiebeauftragten, der organisatorisch der Staatskanzlei zugeordnet ist. Dieser organisiert im Land Treffen, auf denen Unternehmen und Verbände zusammenkommen und in Diskussionen bestimmte Punkte herausarbeiten, die sich als besonders belastend erwiesen haben. Der Bürokratiebeauftragte trägt dann diese Ergebnisse in die Staatskanzlei und von dort aus auch in die einzelnen Ministerien.

Auch in Niedersachsen gibt es, glaube ich, seit einem Jahr eine Clearingstelle, die nach dem Vorbild von Nordrhein-Westfalen aufgebaut worden ist.

Im Saarland gibt es Überlegungen, ob man eine Clearingstelle aufbaut.

Nordrhein-Westfalen ist allerdings Vorreiter in dieser Bürokratieevaluierung.

Dr. Jörg Weingarten (DGB Bezirk NRW): Frau Müller-Witt, vielen Dank für Ihre Frage. Ich war, bevor ich beim DGB gearbeitet habe, für europäische Gewerkschaften tätig, und da haben wir uns in der Tat in einem großen Projekt mit der Frage eines neuen europäischen Restrukturierungs- und Insolvenzrahmens beschäftigt. Wir haben diesen damals in verschiedenen Ländern analysiert und bewertet, was dieser für Betriebe, für die Beschäftigten und für die Unternehmen bedeutet. Insofern halte ich es für zielführend, wenn Rechtsvorhaben auf europäischer, Landes- oder vielmehr Bundesebene auch einer Mittelstandsüberprüfung unterzogen werden.

Mir stellt sich dann auch die Frage, wie das mit den Kapazitäten ist. Wir sehen jetzt schon eine Ausweitung der Clearingverfahren. Das fordert viele Ressourcen ein und bedarf auch längerer Fristen, gerade wenn es um komplexe EU-Sachverhalte geht. Das heißt, dass man sich rechtzeitig mit den Kollegen auf Brüsseler Ebene in Verbindung setzt, was uns Gewerkschaften anbelangt. Aber auch mit den DGB-Mitgliedsgewerkschaften müssen wir uns koordinieren, um herauszufinden, welche Auswirkungen eine EU-Rechtsvorschrift auf Beschäftigte und Gute Arbeit hat. Deshalb ist unser Votum, dass man so weit wie möglich mit verbindlichen Fristen arbeiten kann, damit wir als Beteiligte der Clearingstelle auch in der Lage sind, unsere eigenen Ressourcen zu aktivieren.

Welche – in Anführungsstrichen – „Durchschlagskraft“ es letztendlich hat, wenn wir als Clearingstelle mit allen Beteiligten eine Stellungnahme dazu abgeben, hängt von der Arbeit des jeweiligen Ministeriums ab, das das in Auftrag gegeben hat, und wie das durchkommuniziert wird. Darauf haben wir aber keinen Einfluss mehr.

Sinnhaft und zielführend wäre es allerdings, EU- und Bundesgesetzsvorhaben zu analysieren.

Dr. Matthias Mainz (IHK NRW): Ich danke Ihnen, Herr Brockes, für Ihre Frage und schließe gerne bei Herrn Weingarten an. Denn er hat eigentlich mit seinem letzten Satz das Wesen des Clearingverfahrens hervorgehoben. Das Wesen des Clearingverfahrens ist nicht, dass wir Stellungnahmen abgeben, die wir sammeln, und dass daraus ein Konvolut geschrieben wird. Vielmehr besteht das Wesen des Clearingverfahrens darin, dass sich die beteiligten Institutionen oder Organisationen an einen Tisch setzen, um zu sehen, wie man den Regelungsinhalt auf eine für den Mittelstand einfache Weise erreichen kann. Nur verengt Landesgesetze zu betrachten, würde außer Acht lassen, dass viele Landesgesetze ihren Ursprung im Europa- oder Bundesrecht haben. Und verengt Erlasse herauszulassen, würde bedeuten, wir schauen uns die Umsetzung in den Kommunen, Bezirksregierungen usw. nicht an. Dann würden wir dort den Mehrwert des Clearings nicht hinbekommen.

Das ist letztlich auch die Antwort auf die Frage, warum das Ganze frühzeitig erfolgen muss. Wir machen das nicht aus Spaß und Tollerei, damit wir die Ersten sind und mehr wissen als alle anderen, sondern damit wir die Möglichkeit haben, um die betroffenen

Unternehmen – und das ist letztendlich auch der Charakter des Wesentlichen – zu fragen, wie man diese Regelungsinhalte noch einfacher erreichen könnte. Ich habe eben die Hygienekontrollen angesprochen. Es geht nicht darum, die Hygienekontrollen abzuschaffen, sondern darum, zu überlegen, wie Hygienekontrollen durchgeführt und für die Unternehmen einfacher gestaltet werden können. Interessanter Nebeneffekt – das war ein Teil unseres Projektes, das ich hier auch beschrieben habe –: Die haben gesagt: Nö, das ist alles in Ordnung. Das kriegen wir schon hin. Wir können das mit den digitalen Lösungen machen. – Das haben zumindest die größeren Unternehmen gesagt, die wir bei uns am Tisch hatten.

Das ist aber der wesentliche Punkt. Wenn wir vom Wesen des Clearingverfahrens kommen, muss es so sein, dass wir eine ganzheitliche Betrachtung der Belastungen des Mittelstands haben, und dann sind wir bei europarechtlichen, bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorhaben. Da sind wir auch bei über die Gesetze und die Verordnungen hinausgehenden Strategien. Denn viele Dinge – das erleben wir alle Tage, wenn wir uns beispielsweise den European Green Deal angucken – werden in europarechtlichen Strategien hinterlegt, und da fühlen sich die Gesetzgeber, die Ministerien, glaube ich, gut beraten, wenn sie frühzeitig eine Institution wie die Clearingstelle einbeziehen, um sich auf die eine oder andere Umsetzungsfrage vorzubereiten. Ich meine, das ist der wesentliche Punkt, um zu sagen, dass es Sinn macht, weit und breit auszuholen.

Achim Vanselow (IG Metall Bezirksleitung NRW): Frau Brems, ich möchte mit der Beantwortung Ihrer Frage beginnen und dann an den Kollegen Weingarten abgeben, weil die IG Metall im Moment nicht Beteiligte der Clearingstelle ist.

Die Frage adressiert das Thema „Komplexität der kommenden Clearingverfahren“ – Herr Dr. Mainz hat schon umrissen, was demnächst auf uns zukommt – und die Frage der zur Verfügung stehenden Ressourcen und damit am Ende des Tages die Frage der Qualität der Stellungnahmen, die aus der Clearingstelle kommen. Das war für uns eigentlich das Hauptmotiv, dass wir den Punkt in unserer Stellungnahme noch mal aufgegriffen haben. Ehrlich gesagt haben wir noch gar keine konkreten Gestaltungsvorschläge an der Stelle. Das ist etwas, was in einem zweiten Schritt entwickelt werden müsste.

Was den Sachstand bei der Einschätzung angeht, so möchte ich an Jörg Weingarten weitergeben.

Dr. Jörg Weingarten (DGB Bezirk NRW): Frau Brems, Ihre Frage bezieht sich ein bisschen auf die Mittelstandsverordnung. In dieser steht, wer die Beteiligten sind und wie die Ressourcen sind. Wir sind dort als sozialpolitischer Verband genannt. Das ist ein anderes Thema; dazu werde ich gleich auch noch etwas sagen.

Ich meine allerdings, wir müssen uns in der Mittelstandsverordnung sozusagen die Kapazitäten klarmachen, damit der DGB mit seinen Mitgliedsgewerkschaften dann in die Clearingverfahren hineingehen kann, genauso wie Unternehmer NRW mit den Mitgliedsverbänden. Das ist bisher nicht richtig präzisiert worden. Es gab in der Vergangenheit wohl auch immer Fragen der Vertraulichkeit, wenn es Gesetzesinitiativen gab:

Was darf man an befreundete Institute oder an die Organisationseinheiten weiterleiten? – Da wäre es wünschenswert, wenn es zu einer Präzisierung käme, die darauf abzielt, dass alle Beteiligten entsprechende Kapazitäten vorhalten können, um die zu erwartende erhöhte Anzahl an Anfragen für Clearingverfahren, wie Herr Vanselow richtigerweise sagte, zeitnah und mit einer entsprechenden Kompetenz beantworten zu können. Darauf kommt es an.

Alexander Felsch (Unternehmer NRW): Herr Strotebeck, Sie haben gefragt, warum wir vorschlagen, in § 6 Abs. 2 Satz 3 den Halbsatz zu streichen und damit diese Regelung wie folgt zu beschränken: Auf sonstige Vorhaben und Maßnahmen der Landesregierung sollte es aus unserer Sicht möglich sein, Clearingverfahren durchzuführen.

Ja, da hat aus unserer Sicht die Landesregierung den Versuch unternommen, das Fenster zu öffnen zu sagen: Neben dem, was in den Sätzen 1 und 2 steht, könnte es auch Sinn machen, Clearingverfahren zu anderen Bereichen durchzuführen. – Allerdings hat die Landesregierung dann direkt wieder die Bremse gezogen und gesagt, dies gelte, wenn es in den Landtag oder seine Ausschüsse müsse.

Aus unserer Sicht würden mit dem letzten Halbsatz wichtige Vorhaben verloren gehen. Ich darf Ihnen zwei Beispiele nennen. Ende der letzten Legislaturperiode gab es den Erlass über die Anwendung von § 25 und § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, besser bekannt als Spionage-Erlass. Hätte man diesen frühzeitig in ein Clearingverfahren gegeben, wäre allen Seiten viel Ärger erspart geblieben, und man hätte zu einer besseren Regelung kommen können. Jedenfalls wären die Anliegen aus Sicht der Wirtschaft gehört worden. So ist das dann in dieser öffentlichen Art und Weise ausgetragen worden.

Ein anderer Punkt: Auch nicht jede Verordnung muss in den Landtag. Nehmen wir die landesweite Wasserschutzgebietsverordnung aus dem Ende des letzten Jahres. Auch diese muss nicht in den Ausschuss, ist aber hochrelevant für die mittelständische Wirtschaft. Daher wäre es gut, diesen Satz zu streichen. Denn es böte eine Chance. Schließlich erfolgt die Umsetzung vieler Gesetze, die hier von Ihnen beschlossen werden, in Strategien, zum Beispiel Klimaschutzplan/-audit, Klimaanpassungsstrategie, und aus diesen Strategien leitet die Landesregierung wiederum ihre Förderprogramme ab. Das heißt, die Förderprogramme müssen so ausgestaltet sein, dass der Mittelständler eine Chance hat, sich unbürokratisch und zielführend daran zu beteiligen. Deswegen wäre es wichtig, das grundsätzlich zu öffnen und nicht mit diesem zweiten Halbsatz, wie er jetzt da drinsteht, unnötig zu beschränken. Wenn man es also richtig machen will, muss man aus unserer Sicht den Halbsatz streichen.

Dr. Christian Untrieser (CDU): Ich hatte vorhin Herrn Felsch zum Initiativrecht, also dem Wunsch und der Wirkung, befragt, und die gleiche Frage möchte ich jetzt an Handwerk.NRW richten.

Elisabeth Müller-Witt (SPD): Ich möchte direkt daran anknüpfen und Herrn Dr. Weingarten fragen, welche Auswirkungen ein Initiativrecht hätte. Und wie beurteilen Sie die rechtliche Situation, wenn ein Initiativrecht eingeräumt wird?

Dietmar Brockes (FDP): Herr Zylow, inwiefern sehen Sie Anpassungsbedarf beim jetzigen Gesetzentwurf, um der Mittelstandsrelevanz gerade für familiengeführte und eigentümergeführte Betriebe mehr Gehör zu verleihen?

Wibke Brems (GRÜNE): Herr Holz, Sie sehen bei dem Punkt „Aufgaben der Förderung im Gesetz“ die Aufnahme von Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz für kleine und mittlere Unternehmen positiv und betrachten diese als Voraussetzung für zukünftige Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft. Wir haben in der Stellungnahme der Familienunternehmer gesehen, dass Sie die sozialökologische Fortentwicklung der Wirtschaft nicht als primäres Ziel einer Mittelstandspolitik sehen. Können Sie aus Ihrer Sicht erläutern, wie das für Sie zu werten ist und warum diese Aufnahme von Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz und vielleicht auch anderer Aspekte so wichtig ist?

Herbert Strotebeck (AfD): Herr Felsch, Sie sprechen sich in Ihrer Stellungnahme nachvollziehbar sehr stark für das Initiativrecht der Clearingstelle aus und sprechen sich mit Nachdruck für eine Aufnahme in das Mittelstandsgesetz aus. Halten Sie die Freiheit, selbstständig als Clearingstelle aktiv zu sein bzw. zu werden, in der derzeitigen Form für sehr eingeschränkt? Sie haben das zum Teil gerade schon auf meine erste Frage beantwortet, aber vielleicht können Sie zum Initiativrecht der Clearingstelle noch ein bisschen mehr ausführen.

Andreas Ehlert (Handwerk.NRW e. V.): Die mir gestellte Frage bezog sich auch auf das Impulsrecht der Clearingstelle. Ich sage für das nordrhein-westfälische Handwerk, das wäre mit besonderem Nachdruck zu begrüßen. Das wäre eine echte Innovation, wenn wir diese Chance erhalten könnten, und da geht es nicht um legalisierten Lobbyismus, Frau Müller-Witt. Transparenz ist generell das Wichtigste, auch bei der Frühzeitigkeit. Es wäre sehr schön, wenn transparent darüber informiert würde, was die Clearingstelle bisher im Verfahren gemacht hat. Aber wenn die Clearingstelle einen Impuls setzen könnte, dann müsste dies, Herr Untrieser, einvernehmlich passieren. Die Beteiligten der Clearingstelle, also die Gewerkschaften, die Kommunen, die Verbände, die Kammern, die freien Berufe, müssten eine Forderung identifizieren, auf die man mal draufschauen müsste, weil möglicherweise ein anderes Gesetz in Kraft getreten ist und das Ganze dazu führt, dass an anderer Stelle bei einem bestehenden Gesetz plötzlich Lasten, bürokratischer Aufwand oder Wettbewerbsverzerrungen entstehen, die nicht bedacht worden sind.

Aber ein Impulsrecht ist ausdrücklich kein Recht für Gesetzesinitiativen. Die Clearingstelle möchte keine Gesetzesinitiativen einreichen. Die Selbstbefassung der Clearingstelle mit bestehenden Normen hat nichts damit zu tun, dass irgendein Verfassungsorgan an der Wahrnehmung irgendwelcher Rechte gehindert werden soll. Es soll keine Auswirkungen auf das Verhältnis von Landesregierung und Landtag haben. Hier geht es einzig und allein darum, dass man möglicherweise einen Impuls setzt. Die einzige Verpflichtung, die daraus entstehen würde, wäre, dass die Landesregierung diese Hinweise entgegennimmt. Was sie dann mit diesen Hinweisen macht, obliegt selbstverständlich der Landesregierung. Ob sie es locht oder abheftet, ist Sache ihres politischen Ermessens.

So sehen wir dieses Impulsrecht. Das wäre ein echter Fortschritt, und das würde Nordrhein-Westfalen bundesweit an die Spitze der Mittelstandspolitik setzen.

Dr. Jörg Weingarten (DGB Bezirk NRW): Vielen Dank, Frau Müller-Witt, für Ihre Frage. Diese geht ja in eine ähnliche Richtung wie die Frage, die Herr Ehlert gerade beantwortet hat. Das Initiativrecht als solches hat es aus verfassungsrechtlichen Bedenken nicht in den Gesetzentwurf geschafft, und auch wir teilen diese verfassungsrechtlichen Bedenken. Allerdings haben auch wir in die Richtung nachgedacht, in die Herr Ehlert argumentiert hat. Wir können das vielleicht Anregungs- und Beauftragungsprinzip nennen.

Es bedarf da klarer Konditionalitäten. Es muss zum einen ein Einstimmigkeitsprinzip bei allen Beteiligten in der Clearingstelle gelten, sodass man sagt, die Überprüfung eines Gesetzes trifft sowohl bei den Städte- und Gemeindeverbänden als auch bei uns Gewerkschaften und den anderen beteiligten Unternehmensverbänden auf Interesse. Dann müsste eine Rückkoppelung und eine Beauftragung aus der Legislative erfolgen, dass man sich ein solches Gesetz einfach mal im Konsens aller Beteiligten anschaut, aber mit einem solchen Impuls, wenn ich Ihren Begriff aufgreife, Herr Ehlert, wäre kein rechtlicher Anspruch auf die Durchführung eines solchen Verfahrens gegeben, und es wäre auch kein Anspruch auf eine Rechtsänderung. Wir würden einfach eine Anregung geben, und dazu braucht es ganz klar geregelte Bedingungen, Bestimmungen, um diese verfassungsrechtlichen Bedenken dann auch auszuräumen.

David Zylow (Die Familienunternehmen e. V.): Herr Brockes, ich kann nicht in drei Minuten das Gesetz auf links drehen und schildern, welche Anpassungsvorschläge wir noch haben. Im Wesentlichen geht es um die Zusammensetzung dieses Mittelstandsbeirates, und uns fehlt derzeit tatsächlich die Eigentümerseite. Wir verwechseln es oft gerne und sagen, dass Mittelstand und Eigentum das Gleiche sind. Das sind sie allerdings nur beinahe. Die Eigentümerseite ist sicherlich die starke Säule und das starke Rückgrat der mittelständisch geprägten Wirtschaft. Allerdings haben wir auf der einen Seite auch kleine Unternehmen, 15-Mann-Betriebe, und auf der anderen Seite Unternehmen mit 15.000 Mitarbeitern, und die fallen schon lange nicht mehr unter den Begriff „Mittelstand“.

Warum ist das so? Unser Ansatz ist der, dass eigentlich grundsätzlich Gesetzgebungsverfahren und alles, was auf uns zukommt, also Verordnungen und Erlasse, am Ende des Tages ganz oft Bürokratiemonster sind und wir dies unmittelbar zu spüren bekommen.

Es kam auch noch eine Frage zu den Familieneigentümern, die dahinter stehen. Es gibt ein paar Besonderheiten, typischerweise Themen wie Eigenfinanzierung, Standortnähe. Insofern ist das eines der wesentlichen Teile, was die Besetzung des Beirates betrifft, wo wir jetzt noch Nachbesserungsbedarf sehen. Wie gesagt, inhaltlich geht es in die richtige Richtung, und ansonsten geht es darum – das ist das, was nachher in der Clearingstelle und in diesem Beirat bewirkt werden soll –, dass wir es später mit Gesetzgebungsverfahren zu tun haben, die in der Umsetzung schlanker und zielgerichteter sind.

Michael Holz (Institut für Mittelstandsforschung): Frau Brems, Sie stellen eine Frage zur Bedeutung der ökologischen Aspekte in der Mittelstandspolitik. Das ist unserer Meinung nach durchaus bedeutsam. Denn der Mittelstand ist, was seine Wert- und Zielsetzungen angeht, gesellschaftspolitisch engagiert und trägt auch eine gesellschaftliche Verantwortung in Sachen Umwelt- und Klimaschutz; das ist im Mittelstand stark verankert und ausgeprägt. Der Mittelstand sichert Lebensgrundlagen.

Wir haben vor Kurzem Befragungen durchgeführt, und es hat sich gezeigt, dass vielen Unternehmen die Bedeutung des Umwelt- und Klimaschutzes bewusst ist, dass ihnen aber die Ressourcen dafür fehlen. Insofern wäre es unserer Meinung nach ein Teil der Mittelstandspolitik, dass die Politik die Unternehmen in die Lage versetzt, die notwendigen Innovationen auch mit Ressourcen umsetzen zu können, damit der Umwelt- und Klimaschutz im günstigen Fall auch zu einer Marktführerschaft führen kann und frühzeitig Märkte besetzt werden können. Wir meinen, dass der Umweltschutz auch Bestandteil der Mittelstandspolitik sein sollte, um unsere Lebensgrundlagen zu sichern und zu schützen.

Alexander Felsch (Unternehmer NRW): Herr Strotebeck, Sie haben gefragt, ob die Clearingstelle derzeit eingeschränkt ist, um aktiv zu werden. Wenn man sich das Gesetz in der jetzt gültigen Fassung anschaut, dann ist das klar geregelt: Das zuständige Ressort hat einen Anspruch auf Beratung durch die Clearingstelle. – Es hat einen Anspruch. Es kann davon Gebrauch machen. Unser Wunsch ist, dass sie dies auch tun möge, wenn Mittelstandsrelevanz gegeben ist. Die Clearingstelle kann aus dieser Definition heraus nicht an irgendetwas gehindert werden, sondern sie wird auf Anforderung aktiv. Wenn wir das als einer der Beteiligten für sinnvoll gehalten haben, das aber nicht stattgefunden hat, dann haben wir das in der Verbändeanhörung oder spätestens in der Landtagsanhörung kundgetan.

Wo kam es zu Friktionen, oder wo lief es suboptimal mit dem geltenden Gesetz? Das war der Fall, wenn Verbändeanhörungen und Clearingverfahren parallel stattgefunden haben. Dann ist, wie es Präsident Ehlert gerade ausgeführt hat, der Mehrwert einer frühzeitigen Befassung im Rahmen eines Clearingverfahrens gemindert bis nicht gegeben. Insofern ist es im Entwurf richtig, dass das zukünftig frühzeitig stattfinden soll; denn das stellt eine Verbesserung dar. Gleichwohl wäre es noch besser, es insofern verbindlich zu regeln, als die Clearingstelle noch vor der Kabinettsbefassung zu beteiligen ist. Dann hätte man dies noch klarer geregelt und verortet, und man könnte es noch weiter konkretisieren, indem man sagt: Bevor der Referentenentwurf eines Textes abgeschlossen ist, muss die Beteiligung der Clearingstelle erfolgen. – Dann hätte man wirklich alles umfasst, was man umfassen kann.

Dr. Christian Untrieser (CDU): Frau Jahn, Sie haben vorhin gesagt, Sie vertreten die Sicht der Mitglieder der Clearingstelle. Es geht um § 6 Abs. 1 Satz 2. Dazu schreiben Sie, dass Sie es begrüßen, dass es jetzt auch bei Gesetzen und Verordnungen, die befristet waren und hinsichtlich derer beschlossen werden muss, ob diese auslaufen oder nicht, eine Beteiligung der Clearingstelle geben muss. Das begrüßen Sie. Sie kritisieren allerdings im zweiten Schritt, dass dies dann nicht gilt, wenn bereits ein

Clearingverfahren zu diesem Thema stattgefunden hat. Können Sie uns konkret erläutern, warum Sie das kritisieren?

Elisabeth Müller-Witt (SPD): Ich möchte die Sichtweise umdrehen. Wenn die Clearingstelle bzw. der Beirat eine Stellungnahme abgegeben hat, geht diese Stellungnahme an das zuständige Haus; in der Regel ist das das Wirtschaftsministerium. Dann erfolgt die Verbändeanhörung zu dem Referentenentwurf, und dann gibt es irgendwann einen Gesetzentwurf, der dem Parlament zugeführt wird, und dann gibt es möglicherweise noch eine Sachverständigenanhörung, und dann befasst man sich mit dem Gesetzentwurf.

Herr Dr. Weingarten, würden Sie es für sinnvoll halten, dass wir als Parlament auch die Stellungnahme aus dem Clearingverfahren zur Kenntnis nehmen? Wir haben es ja mit der besonderen Situation zu tun, dass wir häufig noch nicht einmal die Verbändeanhörung zu Gesicht bekommen. Ab und an ist ein Minister großzügig und sagt, auf Antrag kann man lesen, welche Stellungnahmen dort abgegeben wurden. Wir kriegen dann die Stellungnahmen bei unserer Anhörung, und dann schreiben die Sachverständigen: Ja, das haben wir schon gesagt, und deswegen fasse ich mich jetzt kurz. – Wir hingegen sind ahnungslos, es sei denn, wir sitzen zufällig sehr nah am Ministerium dran. Ich denke, es wäre hilfreich – und ich frage, ob Sie das auch so sehen –, wenn wir als Parlamentarier auch über Ihre Bewertung der Sache unterrichtet würden.

Dietmar Brockes (FDP): Herr Felsch, Sie fordern in Ihrer Stellungnahme, dass Verfahrensregeln vorrangig im Mittelstandsförderungsgesetz und der dazugehörigen Verordnung und nicht in der Geschäftsordnung der Landesregierung geregelt werden. Vielleicht können Sie uns das noch mal näher erläutern.

Wibke Brems (GRÜNE): Frau Jahn, es soll jetzt gesetzlich geregelt werden, wie das Gremium des Beirats besetzt wird. Wie bewerten Sie das aus Ihrer Sicht – Sie sind eine unabhängige Institution; die anderen haben sozusagen Aktien im Spiel –, dass das jetzt festgelegt wird? Auch jetzt gibt es schon den Beirat, und im Grunde genommen sind auch jetzt schon fast die gleichen Institutionen vertreten. Was wäre aus Ihrer Sicht der Vorteil, abgesehen davon, dass es jetzt zu einer neuen Regierung kommt, dass es im Gesetz festgelegt wird?

Herbert Strotebeck (AfD): Frau Jahn, in Ihrer Stellungnahme erwähnen Sie die Erfahrungen aus 117 durchgeführten Clearingverfahren und 47 Mittelstandsrelevanzprüfungen. Wie lange dauert eigentlich eine solche Prüfung im Schnitt bzw. ein Clearingverfahren?

Sabine Jahn (Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW): Herr Dr. Untrieser, Sie haben die Frage gestellt, inwiefern es vonseiten der Clearingstelle begrüßt wird, dass sie bei befristeten Gesetzen, die entfristet werden oder auslaufen sollen, beteiligt wird. Es ist so, dass die befristeten Gesetze, die einer Überprüfung unterzogen werden sollen, ob sie weiter fortbestehen oder auslaufen sollen, schon immer

Teil des Verfahrensgegenstands waren, das der Clearingstelle vorzulegen ist, wenn es sich um mittelstandsrelevante Vorschriften handelt, also wenn eine Mittelstandsrelevanz gegeben war. Das war nicht im Gesetz, sondern in der Verordnung geregelt. Diese Vorschrift hat man jetzt ins Gesetz aufgenommen. Insofern ist es positiv, dass sie jetzt an gleicher Stelle mit allen anderen Vorhaben steht, die Mittelstandsrelevanz haben und der Clearingstelle zur Prüfung vorzulegen sind.

Man hat aber insofern eine Veränderung vorgenommen, als man einen Nachsatz angefügt hat: Wenn der Gegenstand schon einmal einer Überprüfung unterzogen worden ist, dann soll er nicht vorgelegt werden. – Da setzt letztendlich die Kritik an, dass es gerade bei bestehenden befristeten Gesetzen, die einer Überprüfung unterzogen werden sollen, ob sie weiter bestehen oder auslaufen sollen, eine andere Betrachtungsweise ist als bei Novellierungen. Denn bei Novellierungen können wir eine Ex-post-Betrachtung durchführen und aus der Expertise der mittelständischen Wirtschaft Punkte in das Verfahren einbringen, ob es sich bewährt hat oder wo Schwierigkeiten bestehen.

Warum man eine Beschränkung macht, dass das nicht der Fall ist, wenn man sich damit befasst, erklärt sich insofern nicht, als einerseits der Zeitpunkt nicht feststeht, zu welchem Zeitpunkt man sagt, wie weit man zurückgeht und ab welchem Zeitpunkt einem die Betrachtungsmöglichkeit entzogen wird. Das erklärt sich nicht. Und der Umstand, dass sich Sachverhalte weiterentwickelt haben, muss eigentlich Anlass dazu geben, zu sagen, man nimmt die Clearingstelle in die Betrachtung mit auf und bezieht die Expertise mit ein, zumal wir im Gesetz weitere Regelungen dahin gehend haben, dass Gesetze der Clearingstelle auch mehrmals zur Überprüfung vorgelegt werden. Das ist dann der Fall, wenn sich wesentliche mittelstandsrelevante Dinge im Gesetzentwurf im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ändern. Diese Sperre, dass man das Gesetz schon mal betrachtet hat, sollte also gestrichen werden.

Dr. Jörg Weingarten (DGB Bezirk NRW): Liebe Frau Müller-Witt, vielen Dank für die Frage. Mir war diese Problemkonstellation, die Sie gerade beschrieben haben, so bisher gar nicht bewusst. Wir sind Beteiligter am Clearingverfahren, aber nicht Herr des Verfahrens, und wir entscheiden auch nicht, wie die Dinge verteilt werden und wann das Parlament davon in Kenntnis gesetzt wird.

Herr Vanselow hat vorhin den Begriff „Good Governance“ erwähnt und dargestellt, wie wir hier in Nordrhein-Westfalen unterwegs sind. Ich würde das nicht nur im Sinne einer Good Governance begrüßen, sondern auch um parlamentarische Verfahren tatsächlich zu stärken und die Transparenz in Richtung der Ausschüsse und des Parlaments zu erhöhen. Wir haben uns damit in der Clearingstelle, soweit ich weiß, noch nicht beschäftigt, aber ich würde es unterstützen.

Alexander Felsch (Unternehmer NRW): Herr Brockes, es ist geplant, dass die Geschäftsordnung der Landesregierung die Ausgestaltung des Clearingverfahrens regeln soll. Das führt dazu, dass die Frage, was man kriegt und wie es genau läuft, nicht in dem Gesetz, das Sie beschließen, geregelt wird, sondern in einem Text, den sich die Landesregierung selbst gibt. Wir können das im Vorhinein also nicht beurteilen, und

ich vermute, auch für Sie als Abgeordnete wird es an der Stelle schwierig. Daher wäre es sehr sinnvoll, hier im Mittelstandsförderungsgesetz zu regeln, wie die Verfahren ablaufen sollen, und eine Präzisierung vorzunehmen.

Es gibt Bedenken, dass sich beispielsweise die Landesregierung in ihrer Organisations- und Arbeitsweise binden würde. Wenn Sie diesen Gesetzentwurf beschließen, geben Sie der Landesregierung auf, diese Clearingverfahren durchzuführen. Insofern kann man sie auch so weit konkretisieren, dass klar ist, was ein Clearingverfahren ist und wann und wie es durchzuführen ist. Aus unserer Sicht würde es sehr viel Sinn machen, das außerhalb der Geschäftsordnung der Landesregierung und damit äußerst transparent zu regeln.

Sabine Jahn (Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW): Frau Brems, ich hatte eben schon auf die Frage von Herrn Untrieser ein Beispiel dafür gebracht, dass man etwas aus der alten Verordnung im Gesetz aufgenommen hat. Das hat man beim Gremium des Mittelstandsbeirates auch getan. Die Festlegung gab es schon hinsichtlich der Besetzung, und insofern ...

(Zuruf von Wibke Brems [GRÜNE])

Vorsitzender Georg Fortmeier: Diese Zwischenrufe mit Maske sind nicht zu verstehen und daher hinterher auch nicht im Protokoll drin.

Sabine Jahn (Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW): Sicherlich sind Gesetze und Verordnungen unterschiedlich zu ändern. Da gibt es andere Regelungsmechanismen. Wenn das im Gesetz enthalten ist, stärkt das sicherlich den Dreiklang zwischen Clearingstelle, Mittelstandsbeirat und Clearingverfahren. Dann sind sie fest verankert und bilden eine Einheit.

Damit komme ich auch auf den Aspekt zurück, den Herr Felsch eben angesprochen hat. Je mehr Sachen in unterschiedlichen Rechtsnormtypen festgehalten werden, desto leichter ist es möglich, dieses Gesamtgefüge durch die unterschiedlichen Veränderungsarten zu sprengen. Insofern ist es immer sinnvoll, die wesentlichen Dinge so zu gestalten, dass sie nicht so leicht verändert werden können.

Herr Strotebeck, Sie fragten nach der Dauer der Clearingverfahren. Wir hatten 117 Clearingverfahren und ungefähr 50 Mittelstandsrelevanzprüfungen; wir hatten allerdings noch weitere Anfragen. Die Dauer der Clearingverfahren wird in der Verordnung geregelt. Dort steht, wie viel Zeit man sich dafür nehmen sollte. Die Mindestfrist beträgt acht Wochen. Diese kann allerdings in dringenden Einzelfällen auf drei Wochen reduziert werden. Das ist positiv, dass wir künftig wieder eine Regelung haben. Wir haben uns die Dauer der Clearingverfahren angeschaut, und da muss man sagen, dass diese in den letzten Jahren kontinuierlich kürzer wurde. Ich rede hier von Durchschnittswerten, und im Durchschnitt hatten wir im Jahr 2021 13,7 Tage für ein Clearingverfahren. Wenn wir jetzt eine Festsetzung der Frist haben, ist das sehr positiv, weil wir dann die ganzen Dinge intensiver betrachten können. Außerdem muss man immer im Hinterkopf haben, dass in den beteiligten Organisationen und auch in der Clearingstelle

selbst die Abstimmungsprozesse laufen müssen. Denn das Votum ist letztendlich die Essenz dessen, was man im Zusammenhang mit allen Beteiligten für das einzelne Vorhaben herausgearbeitet hat.

Unsere Stellungnahme, die wir dann erarbeiten, geht dann an das beauftragende Ressort. Darüber wird auch das Wirtschaftsressort informiert, und letztendlich – so steht es auch in der Verordnung – soll sie auch dem Landtag dienlich sein. Wir telefonieren den Ressorts immer hinterher, dass unsere Stellungnahmen auch im Landtag landen. Das wird in den Häusern sehr unterschiedlich gehandhabt. Man weiß nicht genau, an wen man sich da wenden kann. Mittlerweile haben wir aber gute Kontakte im Landtag, die uns sagen, dass unsere Stellungnahmen angekommen sind. Diese Transparenz wollen wir haben, und das würde sich mit dem Gesetzentwurf widerspiegeln.

Dr. Christian Untrieser (CDU): Ich möchte auch noch Herrn Dr. Mainz um eine Stellungnahme zu den §§ 6 und 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes bitten.

Elisabeth Müller-Witt (SPD): Herr Dr. Weingarten, wie beurteilen Sie es, dass die Gewerkschaften bzw. Gewerkschaftsvertretungen als sozialpolitische Verbände bezeichnet werden?

Herbert Strotebeck (AfD): Frau Jahn, in Ihrer Stellungnahme begrüßen Sie zwar das Einfügen des Wortes „wesentlich“ in § 4, stellen dann aber direkt im zweiten Absatz fest, dass diese Ergänzung einer Klarstellung bedarf und die Gemeinden und Gemeindeverbände durch die deutlich höhere Schwelle der Bindungswirkung geschwächt werden. Ist die Ergänzung, also das Einfügen des Wortes „wesentlich“, aus Ihrer Sicht sinnvoll, oder sollte man sie weglassen?

Dr. Matthias Mainz (IHK NRW): Herr Untrieser, zum Initiativrecht. Auch aus unserer Sicht wäre es wünschenswert, wenn wir aus der Clearingstelle, aus den Trägern der Clearingstelle – ich nenne dabei auch immer gerne den Mittelstandsbeirat – die Möglichkeit hätten, gut begründet Impulse zu geben und Initiativen zu starten, um ein bestehendes Gesetz anzupacken. Ich sehe dabei auch weniger das legitimatorische Problem; das hat Herr Ehlert auch ausgeführt. Es wäre letztlich der Impuls, zu sagen: Wir haben einen gut begründeten Verdacht, wir haben eine gut begründete Studie.

Herr Holz hat seine Umfragen angesprochen, und das IfM als Mitglied im Beirat könnte Impulse geben und sagen, die Belastung durch das Gesetz, die Verordnung oder das Vorhaben XY ist extrem hoch. Es könnte also einen Impuls geben und dann über den Mittelstandsbeirat, über die Träger der Clearingstelle einen Impuls geben, eine Initiative, eine Studie aufsetzen, um dann zu einer echten Verbesserung in der Mittelstandsverträglichkeit zu kommen. Das wäre eine echter Fortschritt in der Mittelstandspolitik in Nordrhein-Westfalen, ein echter Impuls, den wir geben könnten. Denn dieser umfassende Blick wird im Bund nicht, der wird in Europa nicht und der wird eigentlich überhaupt nicht gemacht, sondern man hat immer nur diesen einzelnen Blick, diesen einzelnen Aspekt, diese einzelne Regelung. Es geht im Wesentlichen nur um die Veränderungs Wirkung eines einzelnen Gesetzes, was die Bürokratiekosten letztendlich

nur sehr unvollständig beschreibt. Da könnte man tatsächlich einen Impuls setzen. Das würden wir sehr begrüßen.

Ich sähe dabei auch kein demokratietechnisches Problem, sondern schon aus dem Wesen eines solchen Verfahrens müsste die Indikation hoch sein, so wie es Herr Weingarten ausgeführt hat. Es müsste nachprüfbare Indikatoren geben, warum man das tut. Denn wir sind nicht der Gesetzgeber, sondern wir sind auf der Suche nach Punkten, mit denen wir den Mittelstand stützen können, damit wir ihn halten und in die Zukunft führen können.

Dann würde ich noch einen Punkt unterstützen wollen, was die Verfahren und die Vertraulichkeit der Verfahren angeht. Wenn man vom Wesen des Clearingverfahrens kommt, dann ist es doch eine wesentliche Voraussetzung, dass ein Clearing, eine Runde vertraulich zusammenarbeiten kann. Dementsprechend kann es keine Runde sein, die sich je nach Belieben oder nach Optionen zusammensetzt. Vielmehr muss es eine Runde sein, die dann externe Know-how hinzuzieht, wenn dies erforderlich ist. Denn nur die Vertraulichkeit, die in einer solchen Runde entsteht, ermöglicht, dass man eine Stellungnahme – möglicherweise auch über Differenzen hinweg – erarbeiten kann. Das steht in den §§ 6 und 7 noch nicht exakt drin. Aber das war ein Aspekt, der hier noch nicht gefallen ist, den ich aber noch gerne einbringen wollte, um zu verdeutlichen, dass das, was wir als Vorteil eines Clearings sehen, nicht in der Beliebigkeit bestehen kann. Dann wären wir in einer Verbändeanhörung. Dann könnte sich der Gesetzgeber beispielsweise 40 Stellungnahmen angucken, und dann wäre es damit. Das ist aber für mich der Mehrwert dieser Clearingverfahren, der uns auch eine herausgehobene Stellung im Bund verschafft.

Dr. Jörg Weingarten (DGB Bezirk NRW): Ich bin Ihnen sehr dankbar für Ihre Fragestellung, Frau Müller-Witt. Denn das brennt mir und den Kolleginnen und Kollegen unter den Nägeln. Nein, Sie wissen, der DGB ist sowohl im Mittelstandsbeirat vertreten als auch an den Clearingverfahren operativ beteiligt. Im Gesetzestext für den Beirat wird der DGB auch als solcher benannt. Bei den Clearingverfahren wird von der Beteiligung der sozialpolitischen Verbände gesprochen, etwa in § 6 Mittelstandsförderungsgesetz.

Diese Bezeichnung ist aus unserer Sicht schlichtweg falsch, und sie ist auch irreführend. Unter die Bezeichnung „sozialpolitische Verbände“ fallen auch Verbände wie der VdK oder die Caritas, und die Adressierung als sozialpolitischer Verband ist auch wenig kohärent mit den Zielen des Mittelstandsförderungsgesetzes und der Clearingverfahren, über die wir heute gesprochen haben, um die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft beurteilen zu können. Das kann schlichtweg kein sozialpolitischer Verband.

Zutreffend ist allerdings – und das ist uns auch wichtig –, dass wir uns mit unseren Gewerkschaftsmitgliedschaften sozialpolitisch stark einsetzen. Aber wir sind kein solcher Verband. Insofern sollte die Beteiligung der Gewerkschaften über den DGB – hier sind wir schon satzungsgemäß die Interessensvertretung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Belangen – auch so im Gesetzestext auftauchen und nicht als Verband vernebelt werden.

Sabine Jahn (Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW): Herr Strotebeck, Sie haben die Frage gestellt, ob ich die Einfügung des Merkmals „wesentlich“ für sinnvoll erachte. Ich erachte es auf jeden Fall für sinnvoll, dass wir jetzt im Mittelstandsförderungsgesetz endlich eine Legaldefinition haben. Wenn man in den jetzigen Gesetzentwurf hineinschaut, dann findet man eine verankerte Doppelstufe. Das ist eine Doppelstufe – mal geht es um eine erheblich wesentliche, mal um eine wesentlich erhebliche Relevanz –, die man letztendlich gar nicht gewährleisten kann. Insofern ist es gut, dass es jetzt eine Legaldefinition gibt und es angeglichen ist.

Das führt allerdings hinsichtlich der Bindungswirkung von Gemeindeverbänden zu einer geringeren Stufe. Das ist etwas anderes. Man könnte natürlich auch den Vorschlag von Unternehmer NRW aufgreifen, also gänzlich auf die Wesentlichkeit verzichten und nur von Mittelstandsrelevanz sprechen. Ich sage das insofern, als die Vorprüfung der Mittelstandsrelevanz eine summarische Vorprüfung in Kenntnis dessen ist, dass das Gesetz XY – vielleicht weiß man noch gar nicht über den Inhalt Bescheid – geändert werden soll. Letztendlich ist es eine Eingangsstufe, um diese Prüfungscompetenz zu bekommen, um als mittelständische Wirtschaft einen Blick auf diesen Gesetzentwurf werfen zu können. Ich vergleiche das mit dem Mittelstandsmonitor, den es auf Bundesebene gibt und bei dem das Bundeswirtschaftsministerium mit Beteiligung der mittelständischen Wirtschaft im Vorfeld aufgrund der Liste des Arbeitsprogramms der EU schon einmal eine Einschätzung vornimmt, was mittelstandsrelevant ist und wie der Mittelstand davon betroffen sein könnte, sowohl in negativer als auch in positiver Richtung.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Gibt es weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall.

Damit schließe ich die Aussprache und die Sachverständigenanhörung.

Ich darf mich bei Ihnen, verehrte Sachverständige, ganz herzlich dafür bedanken, dass Sie heute hier waren und Ihre Zeit geopfert haben, um mit uns über das Mittelstandsförderungsgesetz zu diskutieren. Fragen, die Sie beantwortet haben, führen möglicherweise zu Änderungsanträgen der Fraktionen. Wir alle sind bemüht, diesen Gesetzentwurf noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden.

Damit schließe ich die Sitzung.

(Allgemeiner Beifall)

gez. Georg Fortmeier
Vorsitzender

Anlage

25.01.2022/25.01.2022

10

Anhörung von Sachverständigen
des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung

Zweites Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes
Geszentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/15477

am Mittwoch, dem 12. Januar 2022
13.00 Uhr, Raum E3 D01

Tableau

eingeladen	Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW Sabine Jahn Düsseldorf	Sabine Jahn	17/4653
IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e. V. Dr. Matthias Mainz Düsseldorf	Dr. Matthias Mainz	17/4706
Unternehmer NRW Johannes Pöttering Düsseldorf	Alexander Felsch	17/4703
Westdeutscher Handwerkskammertag Felix Kendziora Düsseldorf	Felix Kendziora	17/4679
DGB Bezirk NRW Anja Weber Düsseldorf	Dr. Jörg Weingarten	17/4705
IG Metall Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen Knut Giesler Düsseldorf	Achim Vanselow	---
Handwerk.NRW e.V. Andreas Ehlert Düsseldorf	Andreas Ehlert Prof. Dr. Hans Jörg Hennecke	17/4662
Die Familienunternehmer e.V. David Zülow Berlin	David Zülow	17/4696
Institut für Mittelstandsforschung Professor Dr. Friederike Welter Institut für Mittelstandsforschung Bonn Stiftung des privaten Rechts Bonn	Michael Holz	17/4680